

Laibacher Zeitung.

N^o. 205.

Dinstag am 7. September

1852.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung ins Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post porto frei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Insetionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. Insetrate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Insetionsstempel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Ämtlicher Theil.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchstunterzeichnetem Diplome den k. k. Major im Brooder Gränz-Infanterie-Regimente Nr. 7, Ferdinand Kopsenzweig, als Ritter des kaiserlich österreichischen Ordens der eisernen Krone dritter Classe, den Statuten dieses Ordens gemäß in den Ritterstand des österreichischen Kaiserreiches mit dem Prädicate „von Drauwehr“ allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. apostol. Majestät haben dem Bezirkscommissär in Salzburg, Joseph Freiherrn v. Pelichy, die Kämmererwürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 30. August 1852,

an sämtliche Finanz-Landesbehörden, dann an die Tabakfabriken, Lottogefälls- und niederösterreichische Waldamts-Direction, wodurch bestimmt wird, in welcher Weise künftighin zum Behufe der Würdigung der Versorgungsansprüche der zurückgebliebenen Witwen und Waisen von solchen Staatsdienern, welche in der activen Dienstleistung als freiwillige Selbstmörder ihr Leben enden, die Erhebung gepflogen werden soll, ob der Selbstmord im zurechnungsfähigen Zustande erfolgt sei, oder nicht.

Die Witwen und Waisen jener Staatsdiener, welche in der activen Dienstleistung als freiwillige Selbstmörder ihr Leben enden, werden nach den bestehenden Vorschriften des Anspruches auf die Theilung mit der normalmäßigen Pension oder Provision verlustig, da diese That aus dem Grunde als ein freiwilliger Act der Dienstesentfugung anzusehen ist, indem der Staatsdiener dadurch sich selbst in die Unmöglichkeit versetzt, sein Dienstverhältniß fortzusetzen und die damit übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Zur Herstellung des Gegenbeweises, daß der Selbstmord nicht freiwillig, sondern in einem Anfälle von Irthum und Geistesabwesenheit verübt wurde, folglich die That nicht zurechnungsfähig war, wurde bisher ein ämtliches Erkenntniß oder ein Urtheil der betreffenden politischen Behörde (welche da, wo das österreichische Strafgesetzbuch bestand, jene war, welche in schweren Polizeiübertretungen zu erkennen hatte,) gefordert.

Nach Bekanntmachung des kaiserlichen Patentes vom 17. Jänner 1850 (R. G. B. Jahrgang 1850, Stück XVI. Nummer 24,) wonach der Selbstmord nicht mehr als schwere Polizeiübertretung zu behandeln kömmt, hat ein vorgekommener Fall die Frage hervorgerufen, in welcher Weise in Zukunft das nach bisherigen Vorschriften zur Verhandlung des Versorgungsanspruches der Witwe und Waisen eines als Selbstmörder gestorbenen Staatsdieners über die Zurechnungsfähigkeit des Selbstmordes erforderliche richterliche Erkenntniß zu ersetzen sei?

Da im Falle eines gewaltsamen Todes die politischen Organe jedenfalls zunächst berufen sind, die nöthigen Erhebungen pflegen und den Befund aufnehmen zu lassen, so wird, um im Falle des vollbrachten Selbstmordes eines Staatsdieners die Versorgungsansprüche der zurückgebliebenen Witwe und Waisen würdigen zu können, für die Zukunft angeordnet, daß der Pensions- oder Provisionsverhand-

lung eine beglaubigte Abschrift des Untersuchungsprotocoll, in welchem von den zur Localerhebung beigezogenen Aerzten das Gutachten enthalten ist, ob im Falle eines wirklich stattgefundenen Selbstmordes, derselbe nach allen dabei concurrirenden Umständen im zurechnungsfähigen Zustande begangen worden sei oder nicht, angeschlossen werde. Gleichzeitig ist auch in einem solchen Falle in Bezug auf die Geschäftsführung des Verstorbenen die ämtliche Nachweisung beizubringen, daß demselben in dieser Beziehung nicht etwa ein solches Vergehen zur Last falle, wodurch der Versorgungsanspruch den Angehörigen desselben verweigert würde.

Diese Behelfe haben sodann zur Grundlage der Entscheidung über den erwähnten Versorgungsanspruch der hinterbliebenen Witwen und Waisen im Sinne der bisherigen Vorschriften zu dienen.

Baumgartner m/p.

Das k. k. Finanzministerium hat den Rechnungs-official und substituirtten Leiter des Rechnungs-Departements bei der Salzburger Steuerdirection, Weit Mosche, zum Revidenten für das Steuer-Rechnungs-Departement bei der Landes-Steuerdirection für Croatien und Slavonien ernannt.

Am 4. September 1852 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das LIII. Stück des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes, und zwar in der deutschen Allein- und der magyarisch-deutschen Doppelausgabe ausgegeben und versendet werden.

Dasselbe enthält unter Nr. 170. Das kaiserl. Patent vom 24. Juli 1852, womit eine Advocaten-Ordnung für Ungarn, Croatien, Slavonien, das Temeser Banat und die serbische Wojwodschast, mit Ausnahme der Militärgränze, mit der Bestimmung vorgeschrieben wird, daß dieselbe vom 1. Jänner 1853 an in Wirksamkeit zu treten hat.

Nr. 171. Die Ministerial-Erklärung vom 30. Juli 1852, betreffend das zwischen Oesterreich und Sachsen, wegen Verfolgung flüchtiger Verbrecher auf das andere Staatsgebiet durch die gegenseitige Gensd'armie, verabredete Uebereinkommen.

Nr. 172. Den Erlaß des Finanzministeriums vom 30. August 1852, an sämtliche Finanz-Landesbehörden, dann an die Tabakfabriken, Lottogefälls- und niederösterreichische Waldamts-Direction, wodurch bestimmt wird, in welcher Weise künftighin zum Behufe der Würdigung der Versorgungsansprüche der zurückgebliebenen Witwen und Waisen von solchen Staatsdienern, welche in der activen Dienstleistung als freiwillige Selbstmörder ihr Leben enden, die Erhebung gepflogen werden soll, ob der Selbstmord im zurechnungsfähigen Zustande erfolgt sei, oder nicht.

Nr. 173. Den Erlaß der Ministerien des Innern, des Krieges und der Finanzen vom 31. August 1852, gültig für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, über die Fälle, in welchen, und die Dauer, während welcher die Verpflegung der auf dem Durchzuge befindlichen Mannschaft durch den Quartierträger gegen die vorschriftmäßige Vergütung Statt zu finden hat.

Die übrigen acht Doppelausgaben dieses LIII. Stückes des allgem. Reichs-

gesetzblattes werden am 7. September l. J. ausgegeben und versendet werden.

Ebenfalls heute den 4. September 1852 erscheint zu der deutschen Alleinausgabe das Inhalts-Register der im Monate August 1852 ausgegebenen Stücke des Reichsgesetzblattes, und die böhmisch-deutsche und italienisch-deutsche Doppelausgabe des in deutscher Alleinausgabe am 2. Juli d. J. erschienenen XLI. Stückes des Reichsgesetz- und Regierungsblattes.

Am 28. August 1852 ist herausgegeben und versendet worden: die ruthenisch-deutsche Doppelausgabe des XXXVII. Stückes des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1850 und das XLIV. Stück des laufenden Jahrganges, welches in deutscher Ausgabe am 24. Juli 1852 ausgegeben worden ist, in sämtlichen Doppelausgaben, mit Ausnahme der italienisch-deutschen, in welcher dieses Stück des Reichsgesetzblattes bereits am 14. August d. J. erschienen ist. Wien, am 3. September 1852.

Vom k. k. Redactionsbureau des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes.

Nichtamtlicher Theil.

Zur Zollvereinsfrage.

Der authentische Text der von der königlich preussischen Regierung in der Sitzung der Berliner Zollconferenz v. 30. Aug. l. J. abgegebenen Erklärung liegt nunmehr vor. Preußen beharrt auf seiner schon früher kundgegebenen Ansicht, daß der Zollverein zuvor reconstruirt werden müsse, ehe die Verhandlungen über einen Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich beginnen können.

In der am 21. August von Baiern, Sachsen, Baden, Württemberg, den beiden Hessen und Nassau abgegebenen Collectiverklärung war ausdrücklich erklärt worden, es möge sich die preussische Regierung geneigtest darüber aussprechen, inwieweit sie die zu Wien vereinbarten Entwürfe A. und B., namentlich der Entwurf eines Zoll- und Handelsvertrages A. als Grundlage der Verhandlungen mit der kais. österreichischen Regierung anzuerkennen, und in welcher Fassung sie den erwähnten Zoll- und Handelsvertrag demnächst anzunehmen bereit sei.

Auf dieses Ersuchen hin bezeichnet nunmehr die kön. preussische Regierung die Punkte in dem Entwurfe A. und den Anhängen desselben, welche sie einer Modification unterzogen oder beseitigt zu sehen wünscht, wonach dieselbe keinen Anstand nimmt, sich dahin zu erklären, daß sonst der gedachte Vertrag den nach Abschluß des neuen Zollvereinvertrages mit der österreichischen Regierung einzuleitenden Verhandlungen in Form und Inhalt zum Grunde gelegt werden solle.

Ob und in welcher Fassung die preussische Regierung den Vertrag A. demnächst anzunehmen bereit sei — auf diese weitere Anfrage der unter sich und mit Oesterreich verbündeten Staaten ist eine bestimmtere Antwort nicht gegeben worden.

Werfen wir nunmehr einen Blick auf die von Preußen beantragten, in dem Entwurfe A. und den Beilagen anzubringenden Abänderungen. Zunächst soll im Art. I. die Hinweisung auf die Zolleinigung, welche durch den Handelsvertrag vorbereitet werde, hinwegfallen. Im Art. IV soll die Bestimmung entfallen, daß Aenderungen in dem Tarife des einen

Zollgebietes, sofern sie nicht Annäherungen an die Tariffätze des andern Zollgebietes sind, das Einverständnis der Staaten des letzteren bedingen. Ganz hinwegfallen sollen die Artikel 23 und 25; durch ersteren wurde festgestellt, daß im J. 1856 Commissarien der contrahirenden Staaten am Sitze des Bundestags zur Ausführung des Zollvereinungsvertrages zusammentreten sollen, und durch letzteren der Ablauf des Handelsvertrags und der Beginn der Zollvereinigung bis 31. December 1858 bestimmt.

Ueber Artikel V lit. a, der folgendermaßen lautet: Zur weiteren Verkehrserleichterung wird für Waren (mit Ausnahme von Verzehrungssteuer-Gegenständen, die auf ungewissen Verkauf in und außer dem Markt- und Messverkehr in eins der beiden Zollgebiete aus dem anderen gebracht, und binnen einer im Voraus zu bestimmenden Zeit unverkauft zurückgeführt werden, die Befreiung von den Zollabgaben zugestanden, — wird die nähere Erwägung vorbehalten; desgleichen über Artikel VII, wonach Waren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, unmittelbar von einem Amte des einen Zollgebietes auf ein Amt des andern Zollgebietes abgefertigt werden, und mit denselben Abfertigungspapieren bis zu dem Amte, auf welches der Begleitschein gestellt ist, gelangen können. Nr. 2 des Separatartikels 7 setzte die Erleichterung von Eisenbahnpostsendungen in zollamtlicher Beziehung fest; auch hierüber glaubt die kgl. preussische Regierung sich noch nähere Erklärung vorbehalten zu müssen, so wie u. A. auch noch über Artikel 21, wodurch die gegenseitige Evidenzhaltung der Geschäftsbehandlung und der gewonnenen Ergebnisse vorbehalten ward.

Dasselbe gilt von der gesammten Beilage I, welche die von Oesterreich im Verkehr mit dem Zollvereine beantragten wechselseitigen Tarifänderungen umfaßt, und daher unbestritten die Seele des gesammten Handelsvertrages bildet, so daß eine baldige Verständigung hierüber als die zuverlässigste Gewähr für das Zustandekommen eines befriedigenden Arrangements angesehen werden muß. Competente und unbefangene Beurtheiler haben sich bis jetzt nur sehr günstig über das Streben der österreichischen Regierung, durch jene Tarifänderungen dem Verkehre eine umfassende und ausgiebige Erleichterung zu verleihen, ausgesprochen.

Schließlich macht die kgl. preussische Regierung in ihrer Erklärung v. 30. August darauf aufmerksam, daß sowohl im Septembervertrage als in dem Vertrage mit Oldenburg eine 12jährige Dauer des Zollvereins vorhinein stipulirt worden ist; eine kürzere als 12jährige Dauer des erneuten Zollvereins sei daher keinesfalls wünschenswert.

Correspondenzen.

Triest, 5. September.

— A — Der Lloyd-Dampfer „Imperatore“ brachte uns heute Nachrichten aus Constantinopel vom 28. August, und Athen vom 1. September. Bei Constantinopel treiben Räuberbanden ihr Unwesen fort, besonders in den Dörfern des Bosphorus. Im Hause eines gewissen Pächters banden sie den Hausherrn mit der ganzen Dienerschaft fest, droheten jeden zu ermorden, der es wagen würde, einen Schrei auszustossen, nahmen Alles weg und verletzten das ganze Dorf mit Pistolenschüssen und Flintenschüssen in Schrecken. Fast alle wurden verhaftet. Auf den Gesandten Sardinien, Baron v. Tecco, wurde aus einem Walde geschossen, als er mit einem Bedienten vorbeiritt; er wurde aber glücklicher Weise nicht getroffen, und rettete sich durch die Flucht. In Smyrna waren unlängst österreichische, englische, französische und sardinische Kriegsschiffe, wovon jedoch mehrere den Hafen verließen, und nach verschiedenen Richtungen absegelten. Die türkische Flotte, welche in Scio vor Anker lag, ist am 27. nach Metelin abgesegelt.

In Griechenland wurde das Gesetz über Pensionen der Landarmee veröffentlicht. Der Priester, welcher den fanatischen Prediger Pater Christophorus in die Hände der Justiz überliefert hatte, erhielt, außer einem Geschenk von 6000 Drachmen, eine Pension von 50 Drachmen monatlich. Er wird jedoch sein Vaterland verlassen, um nicht Gefahr zu laufen,

daß einer oder der andere von den zahlreichen Freunden des verhafteten Christophorus sich an ihm räche. Die griechische Regierung hat die Insurgenten der Maina amnestirt, welche in Folge der Predigten des Christophorus fanatisirt wurden. Nur ein Priester und fünf andere Rädelsführer sind von der Amnestie ausgenommen.

Oesterreich

Graz, 2. September. Am nächsten Sonntage werden hier zwei würdige und allverehrte Priester, die Domherren Kramer und Gruber aus dem hiesigen Metropolitancapitel, das seltene Doppelfest ihres Priesterjubiläums celebriren. Diese Feierlichkeit wird noch dadurch erhöht, indem nach der von den Jubelpriestern gehaltenen Messe der hochwürdige Fürstbischof die Brust des einen jubilirenden Greises, des Domherrn Kramer, mit dem ihm unlängst von Sr. Maj. verliehenen Ritterkreuze des Leopoldordens schmücken wird.

Das hiesige Landesgericht hat unlängst über 2 Verbrecher das Todesurtheil gesprochen, für beide jedoch die Gnade Sr. Majestät wegen Umwandlung der Todesstrafe in eine zeitliche Kerkerstrafe angerufen. Die erste der Verurtheilten war eine Bauernmagd, die ihren außer der Ehe geborenen fünfjährigen Knaben absichtlich in einen Bach hineinstieß, daß er ertrank, weil des Kindes wegen sie Niemand mehr in den Dienst nehmen wollte, und sie sich dadurch sammt dem Knaben preisgegeben sah. Ein trauriger Sieg des Egoismus über Mutterliebe. Der zweite Verurtheilte hatte im Streite sein Eheweib, mit welchem er in beständigem Unfrieden lebte, erschossen. (U.)

Wien, 3. September. In Folge allerhöchsten Handbills Sr. Majestät des Kaisers, dd. Hermannstadt 27. Juli, erhält Siebenbürgen bei der neuen Gerichtseintheilung 11 Landes- und 61 Bezirksgerichte.

— Das heutige Feldmanöver auf dem Schmelzer Exercierplatze dauerte bis 11 Uhr. Se. Majestät der Kaiser erschien, begleitet von einer glänzenden Suite, um 7 Uhr, und wohnte dem Exercitium bis zum Schlusse bei. Die nach dem Manöver erfolgte Desfilirung wurde mit musterhafter Präcision ausgeführt.

— Auf Anordnung Sr. Maj. des Kaisers werden Versuche mit Erzeugung und Verwendung von Schießbaumwolle im Großen gemacht, und in Folge dessen von Seite des k. k. Artillerie-Inspectorates in Simmering ein neues Laboratorium für diesen Zweck etablirt werden.

— Der Herr FML. Freiherr v. Haynau trifft in nächster Woche von seiner Reise hier ein, und geht nach Graz, um dort über die Wintermonate zu verweilen.

— Das h. Handelsministerium hat bereits technische Beamte an Ort und Stelle abgesendet, um die von Seiner Majestät dem Kaiser angeordneten Vorschläge wegen Erbauung einer Eisenbahn von der illirischen Gränze, als Fortsetzung der italienischen Bahn, zu erstatten, und die dießfällige Linie zu projectiren.

— Die vom Hrn. Minister v. Thinnfeld nach Ungarn angetretene Reise, welche noch beiläufig acht Tage dauern wird, hat, wie man vernimmt, auch den Zweck, sich von dem Zustande der bedeutenderen ungarischen Forste zu überzeugen, da dieselben jetzt den größten Theil des Holzbedarfes für Eisenbahnen liefern.

— Der Status der Beamten bei der Verwaltung der k. k. Staats- und Fondsgüter wird regulirt werden. Die Durchführung der nöthigen Reformen ist aber aus allgemeinen Rücksichten bis zur Beendigung der Grundentlastungsgeschäfte verschoben worden, und dürfte sonach erst gegen Ende des nächsten Jahres erfolgen.

— Der österr. Reichsforstverein hat sich nach erfolgter behördlicher Sanctionirung seiner Statuten constituirt, und ladet nun zum Beitritte in den Verein ein. Er zählt bereits 104 Mitglieder. Zum Präsidenten wurde Se. Durchlaucht der regierende Fürst v. Schwarzenberg gewählt.

— Ungeachtet eine Verminderung des Beamtenstandes in Aussicht steht, werden dennoch die

sämmtlichen Ministerien mit Anstellungsgesuchen förmlich überschüttet. Die Menge der im Handelsministerium eingelaufenen Gesuche läßt sich dadurch ermessen, daß ein Kanzleibeamter ausnahmsweise mit dem Schreiben der abschlägigen Bescheide beschäftigt werden mußte. Zur Erleichterung ist nun von Seite des Ministerial-Expedit die Lithographirung der abschlägigen Bescheide eingeführt worden.

— Im Laufe dieser Woche haben wieder zwei Bankstiftungen Statt gefunden, in welchen die Beratungen über Bankreform fortgesetzt wurden.

— Vom 1. d. an, ist eine wöchentlich einmalige Mallefabrik zwischen Agram und Semlin über Bukovar eingeführt.

Wien, 4. September. Nach den bisher getroffenen Anordnungen wird Se. Majestät der Kaiser a. h. Seine Reise nach Ungarn in den letzten Tagen der nächsten Woche antreten.

— Herr FML. Freiherr von Hef hat heute Audienz bei Sr. Maj. dem Kaiser in Schönbrunn, um über die Reise nach Rußland zur Theilnahme an den großen Truppenübungen mündlichen Bericht zu erstatten. Die kaiserl. Generale und Stabsofficiere wurden mit größter Auszeichnung behandelt, und hat Se. Maj. der Kaiser von Rußland mehrere seiner Generale bestimmt, welche nächstens hier eintreffen, um den Herbst-Truppenübungen in Oesterreich beizuwohnen.

— Gestern Mittags versammelten sich die Herren Minister und Reichsräthe in Schönbrunn, und wurden sodann im Beisein Sr. Maj. des Kaisers mehrere im Entwurfe vorbereitete Gesetzentwürfe zur a. h. Beschlußfassung gebracht.

— Der Herr Erzbischof von Paris, Dominik August Sibour, empfing gestern und heute mehrere Mitglieder des hiesigen h. Clerus, und stattete sodann Besuche im erzbischöflichen und im Legationspalais ab. Derselbe wird in Wien bis Dienstag oder Mittwoch verweilen, und speist morgen an der Tafel des Herrn Erzbischofes von Wien. Montag wird derselbe die Kirchen und Klöster der Residenz besuchen.

— In Folge hoher Ministerialweisung wird das sämmtliche Eisenbahnwesen centralisirt werden, und in Wien ein Central-Rechnungs-Directorium sich bilden.

— Dem Vernehmen nach wird die Postirung der k. k. Gensd'armerie in der Militärgränze noch in diesem Monat eingeführt werden.

— Dem „Hamb. Corresp.“ wird allen Ernstes die Mittheilung gemacht, daß die Familie Rothschild wegen des Bundesbeschlusses vom 12. August in Betreff der Frankfurter Israeliten die Absicht habe, Frankfurt zu verlassen, und in einer andern Stadt ihr Domicil zu nehmen.

— Für Gegenstände des Tabakmonopols ist in Betreff des Kronlandes Ungarn in Folge h. Finanzministerialweisung der Tarif der Lizenzgebühren kundgemacht worden, und zwar für ausländische rohe Tabakblätter, die auf gesetzmäßige Art nach Ungarn eingeführt werden, dann für inländische Tabakblätter und Fabrikate für ein Pfund 2 fl. E. M., für ausländische rohe Tabakblätter, welche nicht auf gesetzmäßigem Wege eingebracht werden, dann für ausländische Schnupf- und Rauchtobakfabrikate 2 fl. 30 kr. per Pfund.

— Nach dem §. 90 des österreichischen allgemeinen Zolltarifs rücksichtlich der im Auslande zubereiteten verschiedenartigen Arzneien wird bestimmt, daß jede Privatperson, die solche sich anzuschaffen wünscht, hiezu die Bewilligung jener Medicinalbehörde haben müsse, wo sie wohnt. Damit aber in dieser Beziehung ein gleichmäßiges verantwortliches Verfahren im Sinne dieses Gesetzes erzielt werden, ordnete das k. k. Finanzministerium an, daß in Zukunft die kaiserlichen Aemter eine besondere, im Sinne der Entscheidung besagter Behörde ergangene Bewilligung anzusuchen haben, wobei es sich versteht, daß das betreffende Gesuch um Bewilligung zur Einfuhr besagter Ware nach dem bestehenden Stempelgesetze mit dem 30 kr. Stempel versehen sein muß.

Venedig, 2. September. Die „Gazetta di Venez.“ meldet: Ein Gastwirth ist wegen Vernachlässigung der bezüglich der Fremdenpolizei bestehenden Verordnungen zu einer Geldbuße von 150 Lire verurtheilt worden, welche Summe im Auftrage Sr.

Excellenz des Hrn. Militärgouverneurs, Ritters von Gorzkowsky, einem armen Landmanne übermittelte wurde, der kürzlich durch eine Feuersbrunst seine ganze Habe und auch seine Frau verloren hatte.

Verona, 31. August. Heute werden die 5 großen Zwischenbögen der neuen Franz-Josephs-Brücke vollendet. Man hofft zuversichtlich, am 4. October diese Brücke dem allgemeinen Verkehr öffnen, und so die Verbindung mit der Mantuaner Eisenbahn, später auch mit den Schienenwegen von Brescia und Tirol herstellen zu können.

Die Schienenlegung zwischen Verona und Brescia wird im Laufe der nächsten Woche beginnen, und man hofft auch die Venedig-Tiroler Bahn bald in Angriff nehmen zu können.

Deutschland.

Berlin, 2. September. Der Minister des Innern hat die Eröffnung der zur Wahrnehmung der Provinzialvertretung in Folge königl. Ermächtigung einzuberufenden provincialständischen Versammlung der Provinz Preußen in Königsberg auf den 12. angeordnet.

Auch für die Cur- und Neumark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz ist die Eröffnung der Provinzialstände auf den 12. festgesetzt.

Für Westphalen ist die Eröffnung auf den 5. anberaumt.

Stettin, 31. August. Der Zustand Sr. königl. Hoheit des Prinzen von Preußen ist in fortschreitender Besserung. Da indeß die Kopffaction, welche sich in Druck und Schwere in Stirn und Schläfen zeigt, noch nicht völlig gewichen, so haben sich bis jetzt die Aerzte gegen die Abreise von Stettin ausgesprochen.

Schweiz.

Aus der Schweiz, 27. August. Die Frage, ob zwischen Frankreich und der Schweiz eine Eisenbahnverbindung über Besançon, Mühlhausen und Basel, oder über Salins, Verrieres und Neuenburg in Ausführung zu bringen sei, wird jetzt ernstlich beraten. Der große Nutzen der Verbindung mit Basel liegt besonders in dem Verkehr des nördlichen und östlichen Frankreichs mit der Schweiz, in Bezug mit dem Verkehr mit dem Westen und Süden aber ist Basel offenbar ein kostspieliger Umweg, ein Uebelstand, der auch durch die Herstellung einer Dijon-Besançon-Mühlhausen-Linie nicht gehoben wird, denn die Entfernung von Dijon über Besançon, Mühlhausen und Basel nach Ulten beträgt 326 Kil. oder 63½ Wegstunden. Dagegen ist die Entfernung von Dijon über Salins (bereits bewilligte Bahn) und Verrieres (Project nach Ulten) nur 266 Kil. oder 53½ Wegstunden. Das Tracé von Dijon nach Ulten über les Verrieres zeigt also gegenüber demjenigen von Dijon über Mühlhausen und Basel eine Raumersparniß von 60 Kilometern, und fordert überdies von Frankreich nur noch den Bau einer Strecke von 53 Kilometer, während die Linie von Dijon bis Ulten über Besançon und Mühlhausen 259 Kilometer Anlagen nöthig macht. Frankreich hat das größte Interesse, sein Augenmerk auf die Eisenbahnen in die Schweiz zu richten, und deren Bau zu unterstützen; es hat namentlich ein Interesse, einen entsprechenden Anschluß derselben an seine eigenen Linien zu erhalten.

Italien.

Florenz. Der Prozeß gegen Guerazzi und Consorten nimmt seinen Fortgang. Am 26. v. M. wurde der Anklageact gelesen, dem wir das Wesentlichste entnehmen. F. d. Guerazzi am 24. Mai 1849 verhaftet, hatte als Minister und Deputirter keinen geringen Antheil an den Conferenzen, welche in der Nacht vom 7. auf den 8. Februar 1849 im Palazzo vecchio mit den Häuptern des Circolo und anderen Aufwiegler abgehalten wurden, die am folgenden Tage auf dem Plage wie in der Generalversammlung die bekannten Gewaltthatigkeiten übten. Auch übernahm er es, ohne Anstand mit Mazzoni und Montanelli die provisorische Regierung zu bilden. Im Senate gab er offenbar feindliche Erklärungen gegen den Großherzog; er ordnete mehrere bewaffnete Expeditionen ab, um ihn von Toscana zu entfernen, und leitete sogar eine derselben persönlich, um den

Versuch des Generals de Laugier zu vereiteln; zu gleichem Zwecke verkündete er das Standrecht, und am 12. suchte er mit Gewalt die Restauration, woran in Florenz gearbeitet wurde, zu unterdrücken; er hob den Generalrath und den Senat auf, und führte an deren Stelle eine einzige Versammlung ein; er änderte das Wahlgesetz und das Grundprinzip der Wahlen, und so lange ihm ernstliche, von seinem Willen unabhängige Hindernisse nicht entgegen traten, wirkte er stets gegen Toscana's politischen Bestand und Autonomie. Er stellt diese Thatfachen nicht in Abrede, entschuldigt sich aber: 1) mit der unwiderstehlichen Uebermacht der Anführer; 2) mit der Absicht, das Land vor größerem Unglück zu wahren; 3) mit seiner Einsprache gegen Proclamation der Republik, und 4) mit dem festen Entschlusse, die großherzogliche Gewalt wieder herzustellen, den er bereits zu vollziehen begann und auch ausgeführt haben würde, wenn er nicht vom 12. April überrascht worden wäre. (Fr. 3.)

Frankreich.

Paris, 31. August. Der „Moniteur“ veröffentlicht heute das Decret, welches den Herren Ardot und Comp. die Concession für den Krystallpalast erteilt, welcher auf dem großen Viereck der Elysee'schen Felder für Nationalausstellungen, öffentliche Ceremonien und Civil- und Militärfeite erbaut werden soll.

Paris, 1. September. Der nichtofficielle Theil des „Moniteurs“ enthält folgende Note: Einige auswärtige Journale bestehen darauf, die Zurückberufung der französischen Truppen aus Rom und Civitavecchia als nahe bevorstehend zu bezeichnen. Diese Nachricht ist eben so unbegründet, als die Commentare es sind, mit denen man sie begleitet, und wir können mit Bestimmtheit versichern, daß diese Nachricht in Rom selbst am wenigsten Glauben findet.

Großbritannien und Irland.

London, 30. August. In dem Programme für die Reise des Hofes nach dem Norden ist eine Aenderung in der Begleitung Ihrer Majestät beschlossen worden. Während der Reise nach Balmoral wird von den Ministern, wie es jetzt heißt, Lord Malmesbury der Königin zur Seite stehen. Er wird die von den Städten Gloucester, Birmingham und Derby vorbereiteten loyalen Adressen in Empfang nehmen und beantworten, und in Balmoral vierzehn Tage verweilen. Dann wird Lord Derby ihm folgen. Dieser bleibt bis zu Ende September in der unmittelbaren Nähe der Königin, und der Staatssecretär des Innern, Herr Walpole, wird die Ehre haben, Ihre Majestät nach London zurück zu begleiten, wo sie volle vier Wochen vor Eröffnung des Parlaments einzutreffen gedenkt. Letzteres dürfte zunächst nicht länger als 4 bis 5 Wochen versammelt bleiben, da es von Weihnachten vermuthlich bis Anfang Februar vertagt wird. Die Königin ist heute um halb 11 Uhr von Osborne aus nach Schottland gereist.

London, 31. August. „Daily-News“ ist überzeugt, es frage sich nicht mehr, ob Lord Malmesbury aus dem Cabinet scheiden, sondern wann er austreten und wohin man ihn schicken werde. „Daily-News“ will ihn in's Privatleben verbannen. Der Gedanke, ihn als Gesandten in Paris anzustellen, weil er bonapartistisch sei, wäre verkehrt. Wenn Lord Cowley dem Elysee nicht behage, so sei dieß kein Grund, dem Präsidenten mit Lord Malmesbury eine Freude zu machen. Lord Cowley würde in Constantinopel wahrscheinlich gute Dienste leisten, und Lord Stratford könne das im Ansehen der Welt gesunkene auswärtige Amt wieder zu Ehren bringen.

Ein neues Kunststück ist im Laufe der vergangenen Woche producirt worden, und hat dem Erfinder leider das Leben gekostet. Ein Mr. Sands, so erzählt der „Wolcot-Standart“, hatte angekündigt, daß er vermittelst eines Apparates im Stande sei, wie eine Fliege auf der Decke eines Zimmers, den Kopf nach abwärts, herumzuspazieren. Es fanden sich zu dieser Vorstellung viele Schaulustige ein, und Mr. Sands produzirte seine Kunst zur Zufriedenheit des gesammten Publicums. Nur Einer von den Zuschauern sprach seinen Zweifel aus, daß Mr. Sands

seine Vorstellungen wohl nicht in jedem beliebigen Locale geben könne. Der Künstler erbot sich, an jeder beliebigen Stubendecke herumzuspazieren, vorausgesetzt, daß sie glatt und fest genug sei, ihn zu tragen. Auf dieses Anerbieten hin wurde ihm der Saal des Stadthauses eingeräumt. Aber kaum hatte der unglückliche Mann daselbst mehrere Schritte mit den Füßen an der Decke und dem Kopfe nach abwärts gemacht, als ein großer Theil der Mauerüberkleidung sich ablöste, er selbst von einer Höhe von 18' herabstürzte und das Genick brach.

Auf dem Clydeflusse in Schottland wird jetzt eine Dampfjacht für den Vicekönig von Aegypten gebaut, die an Pracht und Herrlichkeit Alles übertreffen soll, was in der Schiffsbaukunst und im Decorationsfache je geleistet worden ist. Es fehlt nicht an Neugierigen, die den weiten Weg von London nach Schottland machen, um dieses Wundermärchen aus Tausend und eine Nacht, das im Laufe der künftigen Woche vollendet sein soll, anzustauen. Die Jacht ist zu Ausflügen auf dem Nil bestimmt, und hat eine kleine Maschine von 150 Pferdekraft, die das Fahrzeug in Stand setzt, 13 Knoten in der Stunde zurückzulegen, ohne daß jene auf allen Dampfsern so unangenehm vibrirenden Größe der Maschine im mindesten fühlbar werden. Alle neueren Verbesserungen sind combinirt worden, um den Gang des Bootes leicht, schnell und sicher zu machen; jeder erdenkliche Luxus wurde aufgeboten, um es mit orientalischer Prachtüberschwenglichkeit auszustatten. Es befinden sich an und in demselben vertheilt nicht weniger als 450 gut ausgeführte Gemälde in kostbaren Rahmen; die Salons sind mit Seidenzeugen aus Lyon und London, mit Broncearbeiten aus Paris und mit den kostbarsten Papiermaché-Verzierungen ausgestattet. Treppen und sonstiges Getäfel, so wie der größte Theil der inneren Schiffsverkleidung sind aus dem besten Palisanderholz geschnitten, die Thüren sind aus Eberholz, mit Porzellan und Gold ausgelegt, die Teppiche aus den größten Brüsseler und englischen Werkstätten, die Schüssler und Angeln der Thüren aus plattirtem Silber in gutem Geschmack, die Vorhänge aus Gold- und schweren Seidenstoffen, wie sie in Lyon nur auf besondere Bestellung gearbeitet werden. Dieses kostbare Fahrzeug, dessen Ausstattung allein höher zu stehen kommt, als der Bau zweier großer Seeadmister, ging am 1. September in die See, seinem Bestimmungsorte entgegen. Es ist so gebaut, daß man damit den Nil von der Mündung bis 20 Miles vor dessen erstem Falle, eine Strecke von ungefähr 800 Miles, wird befahren können.

Griechenland.

Patras, 19. August. Der Geburtstag Sr. Maj. des Kaisers Franz Joseph wurde von dem hier residirenden k. k. österreichischen Consul in feierlicher Weise begangen. Dem Hochamte, das in der katholischen Kirche abgehalten wurde, wohnten die Offiziere der Kirche abgehalten wurde, wohnten die Offiziere der hier vor Anker liegenden k. k. Corvette „Lipsta“, die am Bord derselben eingeschifften k. k. Marinezöglinge, der englische, russische, französische und türkische Consul, viele andere fremde und österreichische Unterthanen, unter denen auch zwei emigrierte, ehemalige k. k. österr. Marineoffiziere, bei. Die üblichen Salven wurden von der k. k. Corvette gegeben. Nach dem Gottesdienste verfügten sich sämmtliche Personen, die demselben beigewohnt hatten, so wie auch im Auftrage des griechischen Gouverneurs mehrere griechische Civil- und Militärbeamte, so wie die Deputirten des Handelsstandes, in das Consulatgebäude, um dem Consul ihre Glückwünsche darzubringen.

Telegraphische Depeschen.

* **Turin**, 2. September. Alexander Dumas ist nach Rom abgereist. Anstatt Collegno's ist Villamarina zum königl. piemontesischen Gesandten zu Paris ernannt worden.

* **Palermo**, 23. August. Der Sanitätsrath hat wegen der in Preußen grassirenden Cholera Quarantainemaßregeln für nach dem 1. August aus preussischen Seehäfen ausgelaufenen Schiffe angeordnet.

* **Paris**, 3. September. Die „Presse“ hat eine zweite Verwarnung bekommen. Der „Moniteur“ widerspricht, daß die französische Besetzung Rom nächstens räumen werde.

